

Last Call für CER und ERU: Noch bis zum 30.04.2021 die alten Zertifikate umtauschen

Categories : [Emissionshandel](#), [Energie](#)

Tagged as : [4. Handelsperiode](#), [CER](#), [Certified Emission Reductions](#), [CO2-Emissionszertifikate](#), [Drittstaaten](#), [Emission Reduction Units](#), [Emissionsgutschriften](#), [ERU](#), [EU-Allowances](#), [EU-ETS](#), [EUA](#), [Zertifikat-Überhang](#)

Date : 21. April 2021

Am 1.1.2021 hat die 4. Handelsperiode des EU-Emissionshandels (EU-ETS) begonnen. Gemeinsam mit neuen Zuteilungsregeln hat sich auch der Rechtsrahmen für die Kyoto-Zertifikate ERU (Emission Reduction Units) und CER (Certified Emission Reductions) geändert.

Diese Zertifikatstypen, die auf Projekte zur Minderung von Emissionen in Drittstaaten außerhalb der EU Bezug nehmen, konnten in der 2. Handelsperiode – als gedeckelte Kontingente – genutzt werden, um Abgabepflichten im EU-ETS zu erfüllen. Maßgeblich hierfür war die entsprechende Öffnung in [§ 18 ZuG 2012](#). Auf der Grundlage des [§ 18 TEHG 2011](#) konnten CER und ERU noch in der 3. Handelsperiode in reguläre EU-Allowances (EUA) umgetauscht werden, soweit für eine Anlage das entsprechende Nutzungskontingent in der 2. Handelsperiode nicht voll ausgeschöpft war. Aufgrund der globalen Erwerbsmöglichkeiten konnten CER und ERU durch relativ preisgünstige Minderungsmaßnahmen in Entwicklungsstaaten erreicht werden: Zuletzt waren [CER für 0,62 Euro pro Zertifikat](#) zu erhalten, wobei der Preis gegenüber dem Vorjahr damit schon deutlich gestiegen, im Verhältnis zu den über [43 Euro, die heute für EUA](#) zu zahlen sind, aber immer noch drastisch günstiger ist.

Mit den Anpassungen zur 4. Handelsperiode hat dies ein Ende. Die Kommission hatte den Zufluss der Emissionsgutschriften schon lange kritisch gesehen und als eine der Ursachen des in der 2. Handelsperiode aufgelaufenen Überhangs an Zertifikaten im EU-ETS identifiziert. Sie hatte hierzu bereits seit einiger Zeit ausgeführt, dass aufgrund der unionsinternen Minderungsziele eine Umwandlung von Emissionsgutschriften aus Drittstaaten nicht mehr in Frage komme.

Was bedeutet das für Anlagenbetreibende? Die meisten werden ihr Kontingent, bis zu dem sie CER und ERU in EUA umtauschen durften, bereits ausgeschöpft haben. Aufgrund des erheblichen Preisunterschieds zu den EUA sollte aber jeder, der eine Anlage im EU-ETS betreibt, noch einmal prüfen, ob dies wirklich der Fall ist, oder ob noch ein Erwerb und Umtausch von CER und ERU möglich ist. Dies geht nur noch bis zum 30.4.2021.

Last Call also für die alten Zertifikate.

Ansprechpartner*innen: [Prof. Dr. Ines Zenke/Dr. Tigran Heymann/Carsten Telschow](#)